

# **Satzung des Spiel- und Sportvereins Sarzbüttel e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

1. Der im Jahre 1970 gegründete Verein führt den Namen "Spiel- und Sportverein Sarzbüttel" in der abgekürzten Form „SSV Sarzbüttel“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sarzbüttel.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sarzbüttel zur Verwendung der Förderung des Sports, und im Falle von Vermögen der Jugendgemeinschaft für Zwecke der Jugendhilfe innerhalb der Gemeinde Sarzbüttel.

## **§3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein nach schriftlichem Antrag unter Angabe der Sparte, der der Bewerber eintreten will, durch Beschluss des Vorstandes.  
Der Vorstand hat vor seiner Beschlussfassung den entsprechenden Spartenleiter zu hören.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- 2.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Dieser ist zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung muss bis zum 3. Tag nach Beginn eines Monats eingegangen sein.

- 2.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von dem Zugang der Mahnung an voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 2.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.3.1. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- 2.3.2. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.
- 2.3.3. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
- 2.3.4. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- 2.3.5. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
3. Für den Eintrittsmonat ist ein voller Beitrag zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
3. Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

## **§8**

### **Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen als
  - 1.1. ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jährlich einmal, und zwar im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres;
  - 1.2. außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung, wenn es
    - 1.2.1. der Vorstand beschließt;
    - 1.2.2. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Form einer Veröffentlichung in dem Mitteilungskasten des Vereins mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung bei der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  1. Bericht des Vorstandes
  2. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  5. Beschlussfassung über anliegende Anträge
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

## **§9**

### **Beschlussfähigkeit und -fassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
3. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem I. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
  - 4.1. Später eingebende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag noch in der Tagesordnung aufgenommen wird.

- 4.2. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn er schon in der Tagesordnung aufgeführt ist.

## **§10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet als:
  - 1.1. geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
    - 1. Vorsitzenden
    - 2. Vorsitzenden
    - 1. Schriftführer
    - 1. Kassenwart
  - 1.2. Gesamtvorstand, bestehend aus dem
    - geschäftsführenden Vorstand
    - 2. Schriftführer
    - 2. Kassenwart
    - Vereinsjugendleiter
    - Leiter der Sparten
    - 2. Beisitzern
  - 1.3. Die Mitgliederversammlung kann den Gesamtvorstand intern um weitere Beisitzer erweitern. Maximal jedoch um 6 weitere Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - 3.1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 3.2. die Bewilligung von Ausgaben,
  - 3.3. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

## **§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren seit der Maßgabe gewählt, dass in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen der
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Schriftführer
  - 2. Kassenwart
  - 2. Beisitzerund in den Jahren mit den geraden Jahreszahlen der
  - 2. Vorsitzende
  - 1. Schriftführer
  - 1 Kassenwart
  - 1. Beisitzer

gewählt werden.

- 1.1 Der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 1.2 Die intern gewählten Beisitzer, die an eine ungerade Position gewählt wurden, stehen in den geraden Jahreszahlen zur Wahl und diejenigen Beisitzer, die an eine gerade Position gewählt wurden, stehen in den ungeraden Jahreszahlen zur Wahl.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen wählen. Das Amt steht dann auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung zur Wahl an.
4. Kann ein in der Satzung aufgeführtes Amt auf der Jahreshauptversammlung wegen fehlender Bewerber oder aus anderen Gründen nicht besetzt werden, so kann der Vorstand bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Ausgenommen von dieser Regel sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Von der Wahl eines Ersatzmitgliedes nach Ziffer 3 und 4 werden die Amtsperioden der Ziffer 1 nicht berührt.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet wird.

## **§ 13**

### **Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen und bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Vereinsjugend, die vom Vereinsjugendleiter vertreten wird, nimmt die Aufgaben des Jugendbereiches wahr, führt und verwaltet sie im Rahmen der Satzung des Vereins grundsätzlich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Jahresabrechnung und ggf. der Haushaltsvoranschlag der Vereinsjugend sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 14 Sparten**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Mitglieder des Vereins können nach Rücksprache mit dem entsprechenden Spartenleiter an den Übungsbetrieben der einzelnen Sparten teilnehmen, sofern der Übungsbetrieb dieses zulässt. Im Zweifel entscheidet über die Teilnahme die Spartenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 Kassenrevision**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft, die der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte sowie des Vorstandes beantragen. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 16 Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - 2.1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - 2.2. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
  - 2.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

## **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet im Rahmen der vom Landessportverband abgeschlossenen kollektiven Haftpflichtversicherung.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. Februar 1980 in Kraft.